

Hinweise zur Erstellung von Weiterbildungszeugnissen

In Anbetracht der Tatsache, dass es immer wieder Probleme bezüglich der Vorlage von Weiterbildungszeugnissen für die Zulassung zur Facharztprüfung gibt, möchten wir erneut auf die spezifischen Anforderungen an ein Weiterbildungszeugnis aufmerksam machen.

Gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung ist der zur Weiterbildung befugte Arzt verpflichtet, einem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen.

Ein Weiterbildungszeugnis unterscheidet sich von einem Arbeitszeugnis. Das Arbeitszeugnis beinhaltet Aussagen zu Dauer und Verlauf sowie Tätigkeitsschwerpunkten des Arbeitsverhältnisses. Es dient vor allem zur Optimierung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist an einen künftigen potenziellen Arbeitgeber adressiert.

Mit dem Weiterbildungszeugnis soll die absolvierte Weiterbildung gegenüber der Landesärztekammer nachgewiesen werden. Daher muss es Angaben enthalten, die für die Anerkennung der Weiterbildungszeit und -inhalte erforderlich sind:

- die angestrebte Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung,
- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit (konkrete Datumsangabe),
- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
 - bei Teilzeitweiterbildung ist der prozentuale Anteil mit anzugeben,
 - genauer Zeitraum bei vorübergehender Teilzeitbeschäftigung,
- eventuelle Unterbrechungen der Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und

Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge.

- Sofern es keine Unterbrechungen gab, sollte bestätigt werden, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.
- Zeiträume der Basis-Weiterbildung und der Weiterbildung in der Facharztkompetenz für die Gebiete Innere Medizin, Chirurgie, HNO, Pathologie,
- Korrektes Ausstellungsdatum (Weiterbildungszeiten können nur bis zum Ausstellungsdatum angerechnet werden.).

In diesem Zeugnis muss der zur Weiterbildung befugte Arzt eine realistische Einschätzung der während der absolvierten Zeiten erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Arztes in Weiterbildung abgeben, die als Entscheidungsgrundlage der Prüfungskommission dienen soll. Ein nicht ausreichender Wissensstand des weiterzubildenden Arztes ist somit – auch wenn die Prüfungszulassung gefährdet würde – wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Im Gegensatz zum Arbeitszeugnis besteht bei einem Weiterbildungszeugnis nicht die Pflicht zur wohlwollenden Formulierung.

Jedes Weiterbildungszeugnis ist auf dem offiziellen Briefpapier der Geschäftskorrespondenz der entsprechenden Weiterbildungsstätte auszustellen.

Wenn an der Weiterbildungsstätte eine Verbund-Weiterbildungsbefugnis mehrerer Ärzte vorliegt, müssen alle beteiligten Ärzte die Weiterbildungszeugnisse unterschreiben.

Bei Stellen- oder Chefarztwechsel ist von jedem weiterbildungsbefugten Arzt ein Weiterbildungszeugnis einzureichen beziehungsweise muss zumindest ein Gesamtzeugnis für den in Frage kommenden Zeitraum von **allen** Weiterbildungsbefugten unterschrieben sein.

Der letzte Weiterbildungsbefugte in der angestrebten Arztbezeichnung

muss in seinem Weiterbildungszeugnis ausführlich zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nehmen und das Erreichen des Weiterbildungszieles beurteilen.

Der Arzt in Weiterbildung benötigt bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung für die entsprechende Facharzt-, Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung über jeden Weiterbildungsabschnitt (Weiterbildungsstätte) ein Weiterbildungszeugnis.

Für die Zulassung zur Prüfung sind neben den Weiterbildungszeugnissen gemäß § 8 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung (WBO 2006) die Inhalte der Weiterbildung unter Verwendung des Vordrucks „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ (www.slaek.de) detailliert zu dokumentieren. Die Anzahl der ausgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind jährlich in die jeweiligen Spalten der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung einzutragen und vom Weiterbilder beziehungsweise den Weiterbildern mit Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Zusätzlich sind gemäß § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung die Dokumentationen über das mindestens einmal jährlich stattgefundene Gespräch mit dem Weiterbildungsbefugten beizulegen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass zur Weiterbildung befugte Ärzte gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung dazu verpflichtet sind, einem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit auf Antrag innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Die Pflicht zur Zeugniserstellung gilt auch nach Beendigung der Befugnis fort.

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorsitzender des Ausschusses Weiterbildung

Dr. med. Birgit Gäbler
Ärztin in der Geschäftsführung
Weiterbildung/Prüfungswesen